



Richtlinie

Grundsätze der Platzvergabe in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund § 3 Abs. 4 der Satzung zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Wiernsheim in der Fassung vom 01.02.2018 hat der Gemeinderat am 10.04.2019 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Diese Richtlinie wurde in Zusammenarbeit aus Vertretern der Elternschaft, der kommunalen Kindergärten und der Gemeindeverwaltung - Hauptamt - entwickelt. Ziel war es dabei, die Platzvergabekriterien an den örtlichen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen auszurichten und dabei bei der Bewertung verschiedener Lebensumstände die Einschätzung direkt Betroffener zu berücksichtigen.

Die Gemeindeverwaltung dankt den Elternbeiräten für zahlreiche, wertvolle Impulse, die letztlich auch Niederschlag in nachfolgender Richtlinie fanden.

Diese Richtlinie unterliegt regelmäßiger Überprüfung. Sofern erforderlich, soll sie regelmäßig fortgeschrieben werden.

I. Allgemeines

§ 1 Vorrang von Kindern mit Wohnsitz in Wiernsheim

- (1) In kommunalen Einrichtungen der Kinderbetreuung werden Kinder mit Wohnsitz in Wiernsheim und seiner Teilorte aufgenommen. Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn alle vorliegenden Anmeldungen von Kindern aus Wiernsheim und seiner Teilorte berücksichtigt werden konnten. Ferner richten sich die Vergabe der Plätze an auswärtige Kinder nach den unter § 2 und 3 dieser Richtlinie genannten Kriterien.
- (2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es sich um Kinder der beim Träger beschäftigten Betreuungspersonen handelt, um diesen insb. einen früheren Wiedereintritt zu ermöglichen oder deren Arbeitszeit zu erhöhen. Hinsichtlich der Platzvergabe finden grundsätzlich die unter §§ 2, 3 genannten Kriterien Anwendung. Im Einzelfall behält es sich der Träger vor, das Betreuungsverhältnis eines Kindes mit Priorität zu behandeln, wenn dies in Bezug auf die Betreuungskraft den Mindestpersonalschlüssel maßgeblich beeinflusst.

II. Aufnahmekriterien unter Dreijähriger

§ 2 Platzvergabekriterien U3 in allen Betreuungsformen

(1) Die Platzvergabekriterien werden gepunktet.

(2) Punkte werden nur für folgende Lebensumstände vergeben, Absatz 6 bleibt hiervon unberührt:

Das zu betreuende Kind...		Die Eltern des zu betreuenden Kindes...	
... ist zum gewünschten Eintrittsdatum über einem Jahr alt. (gesetzl. Rechtsanspruch)	0,5 Punkte	...sind getrennt lebend, der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig oder in Ausbildung.	2 Punkte
...besitzt bereits ein Geschwisterkind in der beantragten Einrichtung.	1 Punkt je Geschwisterkind	...sind beide berufstätig oder in Ausbildung oder Studium.	1,5 Punkte
		...sind nur in einem Fall berufstätig.	0,5 Punkte

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt der Erhebung der Kriterien nach Absatz 2 ist der jeweils gewünschte Eintrittsmonat. Höher gepunktete Anmeldungen werden vorrangig bei der Zuteilung berücksichtigt. Bei gleichrangigen Konstellationen wird die Platzvergabe anhand des Datums des Anmeldebogens in aufsteigender Reihenfolge (älter vor neuer) vergeben. Die Verwaltung behält es sich vor, zur Überprüfung verschiedener Kriterien-Tatbestände, insb. der Berufstätigkeit, Nachweise einzufordern.

(4) Die Platzvergabe und die Ermittlung der Punkte erfolgt quartalsmäßig. Maßgeblicher Zeitpunkt der Vergabe unter Berücksichtigung der Sachverhalte nach Absatz 2 und 3 ist vier Monate vor dem Quartal des gewünschten Eintritts. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger innerhalb von in der Regel 2 Wochen nach Zusage eines Platzes diesen verbindlich zu bestätigen.

(5) Anmeldungen, die zum gewünschten Eintrittsdatum nicht berücksichtigt werden können, werden

- hinsichtlich des gewünschten Eintrittsdatum auf freie Kapazitäten in einer anderen Einrichtung oder Betreuungsform geprüft;
- für die Gegenüberstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im darauffolgenden Quartal automatisch in die Abwägung nach Absatz 2 und 3 miteinbezogen;

Es erfolgt eine Rückmeldung über die Vorgehensweise an die Eltern.

(6) Anmeldungen, die zum gewünschten Eintrittsdatum nicht berücksichtigt werden konnten und kein Alternativangebot nach Absatz 5, lit. a erhalten haben, erhalten je Kalendermonat, in dem kein Betreuungsverhältnis zustande kommt, 0,25 Punkte zusätzlich. Dies gilt nicht für Kinder unter einem Jahr.

III. Aufnahmekriterien über Dreijähriger

§ 3 Platzvergabekriterien Ü3 in allen Betreuungsformen

(1) Die Platzvergabekriterien werden gepunktet.

(2) Punkte werden nur für folgende Lebensumstände vergeben, Absatz 6 bleibt hiervon unberührt:

Das zu betreuende Kind...		Die Eltern des zu betreuenden Kindes...	
...zuvor in selber Einrichtung die Kinderkrippe besucht hat („Vorrangkinder“).	1,5 Punkte	...sind getrennt lebend, der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig oder in Ausbildung.	2 Punkte
...besitzt bereits ein Geschwisterkind in der beantragten Einrichtung.	1 Punkt je Geschwisterkind	...sind beide berufstätig oder in Ausbildung oder Studium.	1,5 Punkte
		...sind nur in einem Fall berufstätig.	0,5 Punkte

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt der Erhebung der Kriterien nach Absatz 2 ist der jeweils gewünschte Eintrittsmonat. Höher gepunktete Anmeldungen werden vorrangig bei der Zuteilung berücksichtigt. Bei gleichrangigen Konstellationen wird die Platzvergabe anhand des Datums des Anmeldebogens in aufsteigender Reihenfolge (älter vor neuer) vergeben. Die Verwaltung behält es sich vor, zur Überprüfung verschiedener Kriterien-Tatbestände, insb. der Berufstätigkeit, Nachweise einzufordern.

(4) Die Platzvergabe und die Ermittlung der Punkte erfolgt quartalsmäßig. Maßgeblicher Zeitpunkt der Vergabe unter Berücksichtigung der Sachverhalte nach Absatz 2 und 3 ist vier Monate vor dem Quartal des gewünschten Eintritts. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger innerhalb von 2 Wochen nach Zusage eines Platzes diesen verbindlich zu bestätigen.

(5) Anmeldungen, die zum gewünschten Eintrittsdatum nicht berücksichtigt werden können, werden

- hinsichtlich des gewünschten Eintrittsdatum auf freie Kapazitäten in einer anderen Einrichtung oder Betreuungsform geprüft;
- für die Gegenüberstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im darauffolgenden Quartal automatisch in die Abwägung nach Absatz 2 und 3 miteinbezogen;

Es erfolgt eine Rückmeldung über die Vorgehensweise an die Eltern.

(6) Anmeldungen, die zum gewünschten Eintrittsdatum nicht berücksichtigt werden konnten und kein Alternativangebot nach Absatz 5, lit. a erhalten haben, erhalten je Kalendermonat, in dem kein Betreuungsverhältnis zustande kommt, 0,25 Punkte zusätzlich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet für Betreuungsverhältnisse ab 01.09.2019 Anwendung. Abweichend zu § 2 Abs. 4, und § 3 Abs. 4 dieser Richtlinie wird der Zeitraum vom 01.09.19 bis 31.12.2019 als ein Quartal betrachtet.

Ausgefertigt!
Wiernsheim, den 11.04.2019

Gez.
Karlheinz Oehler
Bürgermeister